

BUH e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Artilleriestr. 6  
27283 Verden

Tel.: 04231 / 95 666 79  
Fax.: 04231 / 95 666 81

---

Verden den 18.07.2005,

## Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Schornsteinfegergesetzes

### Allgemeines

Das neue Schornsteinfegergesetz ist eine verkorkste Regelung, die **weder den Anforderungen des EU-Rechts noch denen des deutschen Verfassungsrechts genügt.**

Wäre man hingegen den Vorschlägen Baden-Württembergs zur Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz am 2./3. Juni 2004 in Potsdam gefolgt (Aufhebung der Kehrbezirke, Freigabe des Kehrens und Messens, verwaltungsrechtliche oder versicherungsrechtliche Alternative der Kontrolle), so hätte man eine verfassungsrechtlich wie EG-rechtlich bedenkenfreie Lösung erzielen können.

Das Inkohärente der neuen Regelung in dem Entwurf einer Novelle des Schornsteinfegergesetzes ergibt sich aus den **falschen Vorgaben**

- die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfeger möglichst gering zu halten (die rd. 50 Mio Euro pro Jahr an Einnahmen benötigt, um die gegenwärtige wirtschaftliche Lage zu erhalten, d.h. die laufenden Zusatz-Pensionen der pensionierten Bezirksschornsteinfeger zu zahlen) und
- daher die rd. 8000 Kehrbezirke in Deutschland mit je einem zahlungskräftigen Einzahler auf jeden Fall zu erhalten.

**Die Erhaltung der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfeger auf dem gegenwärtigen Stand ist aber kein legitimes Ziel, das die vorgesehene Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 - 55 EG-Vertrag; früher Art. 59 - 66) durch den Fortbestand der Kehrbezirksmonopole rechtfertigen könnte.**

Diese Kehrbezirksmonopole müssen sich vielmehr aus der Aufgabe heraus rechtfertigen und dürfen durch den Vollzug nicht in Frage gestellt werden. Berufsfreiheit wie Dienstleistungsfreiheit erfordern es, den Umfang der den Kehrbezirkseinhabern vorbehaltenen Aufgaben so gering wie möglich zu halten. Weder die Bürger anderer EU-Staaten noch

Deutsche dürfen beim Zugang zu diesen Tätigkeiten diskriminiert werden. Die den Kehrbezirksmonopolen verbleibenden **öffentlichen (Kontroll-) Tätigkeiten müssen** - wie es dem Wesen öffentlicher Tätigkeiten entspricht ! - **neutral und objektiv wahrgenommen werden**, ohne wesentliche Interessenkonflikte.

Entweder es ist gerechtfertigt, die Aufgaben des § 2 Abs. 2 SchfG-neu (Feuerstättenkontrolle, Feuerstättenabnahme, Bescheinigung über die Brandsicherheit etc. und allgemeine Kontrolle der Pflichterfüllung der Eigentümer) als öffentliche Aufgaben der öffentlichen Hand selbst oder einem Beliehenen vorzubehalten,  
dann müssen diese öffentlichen Aufgaben auch neutral und objektiv wahrgenommen werden, ohne Interessenkonflikte,  
oder es ist nicht gerechtfertigt, diese Aufgaben Beliehenen als „öffentliche“ Aufgaben vorzubehalten.

Gerechtfertigt sein kann die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 SchfG-neu nur, wenn

- die Beauftragten alleine von der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 SchfG-neu leben können oder
- wenn zusätzliche, aus wirtschaftlichen Gründen übernommene Aufgaben nicht zu Interessenkonflikten führen können, welche die Objektivität und Neutralität des Urteils beeinträchtigen.

Nach dem in der Novelle des Schornstefegergesetzes vorgesehenen wirtschaftlichen Modell machen die vorbehaltenen Schornstefeger-Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 SchfG-neu (reine Kontrolltätigkeiten) aber nur etwa 10 % des künftigen Umsatzes eines Kehrbezirkseinhabers aus. Die restlichen 90 % des Umsatzes müssten anderweitig erwirtschaftet werden, z.B. durch Kehrtätigkeiten im freien Wettbewerb. Wenn die Kehrbezirkseinhaber aber als öffentliche Aufgabe einerseits die eigenen Kehrarbeiten zu kontrollieren haben, andererseits die der Konkurrenten um eben diese Kehraufträge, so ergeben sich notwendigerweise ständig Interessenkonflikte. Die Konkurrenten können zu Recht die Gefahr mangelnder Neutralität der Kehrbezirkseinhaber (bzw. ihrer Gesellen) geltend machen.

Weiter gilt, dass die Kehrbezirkseinhaber durch ihre Kontrolltätigkeit wichtige Informationen über die Arbeitsweise und die Kunden ihrer Konkurrenten sowie sonstige Marktinformationen erhalten, die ihnen gegenüber den Konkurrenten einen - nach den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts ungerechtfertigten - Wettbewerbsvorteil verschaffen. Dieser dürfte sich vor allem zu Lasten der Wettbewerber aus anderen EU-Staaten auswirken und daher vor allem gegen die Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages verstoßen.

Dass die restlichen 90 % Umsatz vor allem aus Kehrtätigkeiten und Energieberatung (beide im Wettbewerb !) gewonnen werden können, erscheint im übrigen als in der Regel unwahrscheinlich. Die Begründung des Diskussionsentwurfs (Allgemeiner Teil, A I Seite 1) führt selbst aus :

„Aufgrund des technischen Fortschritts gehen die klassischen Schornstefegertätigkeiten immer mehr zurück. Um den Bezirksschornstefegermeistern dennoch ein auskömmliches Einkommen zu ermöglichen, müssen die Länder die Kehrbezirke vergrößern. Dies führt zu einem Rückgang der Kehrbezirke, der bei geltendem Recht auch in Zukunft anhalten würde. Das Schornstefegerhandwerk würde dadurch bei Beibehaltung der jetzigen Rechtslage auf längere Sicht zu einem kleinen „Nischenhandwerk“ werden ...“.

Beachte : Diese - zutreffende - Darstellung bezieht sich nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten sondern auf a l l e „klassischen Schornsteinfegertätigkeiten“, einschließlich der Kehrtätigkeiten !

Die Entwicklung des Schornsteinfeger-Handwerks zu einem „Nischenhandwerk“ oder einem bloßen Annex des Installateur- und Heizungsbauer-Handwerks, der in absehbarer Zeit völlig mit ihm verschmilzt, kann nicht durch ein künstliches Aufrechterhalten der Kehrbezirke verhindert werden !

Wie die vorgesehene künftige Verwandtschaft der Schornsteinfeger mit den Installateuren und Heizungsbauern belegt

(vergleiche Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs einer Novelle des Schornsteinfegersgesetzes, der eine entsprechende Änderung der Verordnung über verwandte Handwerke vorsieht),

ist nach dem wirtschaftlichen Modell der Schornsteinfegersgesetz-Novelle aus dem Arbeitsbereich der Installateure und Heizungsbauer oder sonst aus dem Verkauf von Feuerungsanlagen etc. künftig der überwiegende Teil der Einnahmen von Schornsteinfegern zu erwarten, d.h. gerade aus dem Bereich, den sie dann in ihrer Eigenschaft als staatlich beliebene „Kehrbezirksinhaber“ gründlich prüfen sollten. Dies wird ebenfalls notwendigerweise ohne laufende schwerwiegende Interessenkonflikte nicht möglich sein, d.h. die Unabhängigkeit und Neutralität der Kehrbezirksinhaber steht ständig massiv in Frage. Das aber darf bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht sein !

Kurz :

- o Die Vorbehaltstätigkeiten der Kontrolle und die im Wettbewerb erbrachten, zu kontrollierenden Tätigkeiten (Kehren und Messen) müssen in v e r s c h i e d e n e n Händen liegen  
(d.h. wenige Kehrbezirke/Bezirksschornsteinfeger als bloße Kontrolleure oder Verbindung der Kehrbezirke mit anderen Prüf- oder Sachverständigentätigkeiten) oder
- o man verzichtet hier auf eine „öffentliche Kontrolltätigkeit“ und gibt sich mit der bloßen Versicherung von Wettbewerbsteilnehmern zufrieden, sie hätten ihre Arbeiten gemäß den Vorschriften ausgeführt  
(d.h. Schornsteinfeger als freies Handwerk im Wettbewerb, evtl. angelehnt an oder integriert in Heizungsbau-Betriebe, so wie es in den Vorschlägen Baden-Württembergs (s.o.) bereits vorgesehen ist).

Die Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfeger kann ohnehin nicht dauerhaft nach dem gegenwärtigen Umlageverfahren aufrecht erhalten werden. Statt eines „Schreckens ohne Ende“ der sich ständig wiederholenden Debatten über den Stand und die Veränderungen dieser Versorgung bietet sich eine „Ende mit Schrecken“ für den Gewährsträger Bund an : Die Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfeger sollte unverzüglich - wie seinerzeit die allgemeine Handwerkerversicherung im Jahre 1992 - in die allgemeine Rentenversicherung nach dem SGB VI integriert werden. Das Kehrbezirksmonopol kann den Bund nicht länger vor diesen Kosten schützen !

Dies hatte auch Baden-Württemberg in seinen Vorschlägen zur Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz am 2./3. Juni 2004 in Potsdam so vorgesehen (Aufhebung der Kehrbezirke, Freigabe des Kehrens und Messens, verwaltungsrechtliche oder versicherungsrechtliche Alternative der Kontrolle).

Bemerkenswert ist schließlich die Regelung des vorgelegten Diskussionsentwurfs in § 11 SchfG-neu, dass „Arbeiten zur Feuersicherheit“ auch von solchen Personen selbständig, d.h. ohne Aufsicht, ausgeübt werden dürfen, die nur „die Gesellenprüfung oder eine entsprechende staatliche oder staatlich anerkannte Abschlussprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden haben“; gemäß § 11 S. 2 SchfG-neu dürfen nur „Auszubildende ... Schornsteinfegerarbeiten nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Person durchführen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt“ (also bereits unter Gesellen-Aufsicht !).

- Dies entspricht einer breiten Praxis sowie den bisherigen Stellungnahmen des BUH und verschiedener Sachverständigen-Gremien und Wirtschaftsverbände zur Frage der Rechtswidrigkeit des Meisterzwangs im Handwerk : Zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Umwelt reicht maximal Gesellenniveau !
- Es bedeutet aber zugleich : Der Meisterzwang im Schornsteinfegerwesen ist (wie auch in anderen Bereichen) verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG !

Es ist schön, dass dies hier im Gesetzentwurf bestätigt wird !

### **Beteiligung von Verbänden**

Es ist richtig und erfreulich, dass der Sachverstand und die Kenntnisse der Betroffenen vor Entscheidungen eingeholt werden sollen. Es widerspricht jedoch dem Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit der Koalitionsfreiheit einzelne Verbände bei diesen Mitwirkungsrechten auszuzeichnen. Überall wo Verbände gehört oder an Entscheidungen beteiligt werden sollen, müssen diese Rechte neutral bezüglich der Verbände formuliert werden und auch Einzelpersonen offen stehen.

Gerade die Heraushebung von manchen Verbänden durch die Verleihung der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, verstößt gegen das Gleichheitsgebot. Bevölkerungsgruppen, denen das Privileg zur Organisation in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, dürfen nicht noch zusätzlich herausgehobene Rechte bei Anhörungen oder Entscheidungen erhalten. Dabei würde verkannt, dass Organisationen wie z.B. Innungen in erster Linie die Interessen ihrer Mitglieder verfolgen.

Schnell können weitere Verbände gegründet werden die für die hier zur Diskussion stehenden Fragen eine hohe Fachkompetenz aufweisen. Diese Verbände oder auch Einzelpersonen müssen gleichberechtigt die Möglichkeit bekommen ihre Sachkenntnis in dem Entscheidungsprozess zu Gehör zu bringen.

### **Im Einzelnen**

Zu § 1 Abs. 2 S. 1 Diese Regelung verstößt gegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG : „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ einer erteilten Verordnungsermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. In § 1 Abs. 2 SchfG-neu fehlen aber jegliche Kriterien für die Auswahl der Feuerstätten etc. sowie die Festlegung der Überprüfungszeiträume. Es besteht die Gefahr, dass aus nahe liegenden Gründen zu viele Objekte einbezogen werden und dass die Überprüfungszeiträume zu kurz bemessen

werden sowie dass zwischen den Ländern große, sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede entstehen.

- Zu § 1 Abs. 2 S. 2 Grundsätzlich müssen alle Verbände und Einzelpersonen gleichberechtigt gehört werden. Neben dem Schornstefegergewerbe und seinen Arbeitnehmern sollten zumindest auch die wirtschaftlichen Konkurrenten gehört werden, insbesondere die Installateure und Heizungsbauer sowie die Hersteller von Feuerstätten, Lüftungsanlagen, Schornsteinen und Rauchableitungen. Sie sind in der Lage, besonders sachkundig ein Übermaß an Prüfungen durch Kehrbezirksinhaber zu verhindern.
- Zu § 1 Abs. 2 S. 3 Statt „in regelmäßigen Abständen“ einen bestimmten Abstand festlegen, z.B. „im Abstand von fünf Jahren“. Dies vereinheitlicht die Praxis und zwingt zu rascher Verringerung der Prüfungen.
- Zu § 2 Abs. 1 S. 3 Da nur die Kontrollaufgaben des Absatzes zwei die Einrichtung der Kehrbezirke rechtfertigen und die Erfüllung dieser Aufgaben den Kehrbezirk finanziell tragen muss (siehe oben in den allgemeinen Bemerkungen), sind die Kehrbezirke - wenn sie denn überhaupt eingerichtet werden - etwa zehn Mal so groß wie hier vorgesehen einzurichten, d.h. sie müssen 20.000 bis 30.000 Gebäude umfassen !
- Zu § 2 Abs. 2 Es ist fraglich, ob diese Aufgaben tatsächlich als öffentliche Aufgaben (durch Beliehene) wahrgenommen werden müssen. Aus der Begründung des Diskussionsentwurfs geht bereits hervor, dass es mehrere Alternativen gibt, die zu einer weniger starken Beeinträchtigung von Berufsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit führen  
(Begründung, Allgemeiner Teil, A I 3 mit dem Hinweis auf die im Bericht Baden-Württembergs aufgeführten Modelle). Wenn diese zu einer ausreichenden Feuersicherheit etc. führen, dann ist es nicht mehr gerechtfertigt, das Kehrbezirksmonopol aufrechtzuerhalten. Der BUI ist - wie Baden-Württemberg in seinen oben genannten Vorschlägen zur Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz am 2./3. Juni 2004 in Potsdam - der Auffassung dass dies der Fall ist. Das Kehrbezirksmonopol ist heute entbehrlich und muss daher aufgehoben werden.
- Zu § 2 Abs. 4 Es wurde verschiedentlich im Rahmen der Diskussionen zur Handwerksordnung bereits darauf hingewiesen, dass die verwaltungsrechtlichen „Betretungsrechte“ wie hier in § 2 Abs. 4 SchfG-neu verfassungsrechtlich äußerst problematisch sind.
- Man kann nicht einerseits bei Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung - zu Recht ! - darauf hinweisen „Die Wohnung ist unverletzlich“ (Art. 13 Abs. 1 GG), ein amtliches Betreten in der Regel an einen vorherigen richterlichen Beschluss binden (Art. 13 Abs. 2 GG) und aus dem hohen Gut des Schutzes der Wohnung (deren Begriff - ebenfalls zu Recht - *w e i t* ausgelegt wird) empfindliche Beschränkungen der Strafverfolgung selbst bei

schwersten Delikten und internationaler Kriminalität ableiten; so z.B. durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Einschränkung des sogenannten „großen Lauschangriffs“.

Im Bereich des Verwaltungsrechts aber wird bisher jeder drittrangigen Verwaltung sowie bloßen Beliehenen - wie hier - das Recht eingeräumt, wegen vergleichsweise nachrangiger Ziele mal so eben - ohne Richter - in diesen geschützten Bereich des Privaten einzudringen. Diese Verschiedenbehandlung von Verletzungen des gleichen Schutzgutes kann nicht verfassungsgemäß sein !

Es würde zudem völlig ausreichen, den Eigentümern mit finanziellen oder versicherungsrechtlichen Nachteilen zu drohen, falls sie nicht durch einen anerkannten Sachkundigen ihrer eigenen Wahl nachweisen, dass ihre Feuerungsanlagen etc. den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(Vergleiche hierzu die Vorschläge Baden-Württembergs zur Sitzung der Wirtschaftsministerkonferenz am 2./3. Juni 2004 in Potsdam : Aufhebung der Kehrbezirke, Freigabe des Kehrens und Messens, verwaltungsrechtliche oder versicherungsrechtliche Alternative der Kontrolle)

Das Betretungsrecht verstößt also auch gegen das Übermaßverbot !

Zu § 3 Abs. 2

Der Hinweis auf die „Unabhängigkeit“ der Aufgabenausführung sowie die Bindung sonstiger Tätigkeiten an die Voraussetzung „ordnungsgemäßer Erfüllung der dem Kehrbezirksinhaber übertragenen Aufgaben“ sind zwar schön - aber illusionär.

Wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt, führt das im Diskussionsentwurf vorgesehene wirtschaftliche Modell für die Kehrbezirksinhaber zwingend zu erheblichen Interessenkonflikten und einem Verlust der Objektivität und Neutralität der Arbeit der Kehrbezirksinhaber bzw. der Betriebsleiter und ihrer Gesellen. Hieran ändert die mit diesem § 3 Abs. 2 SchfG-neu wider besseres Wissen eingefügte „salvatorische Klausel“ nichts und sie kann auch den Gesetzgeber nicht von dem Vorwurf entlasten, ein falsches, Europarechts- und verfassungswidriges Gesetz zu schaffen.

Zu § 4 Nr. 2

Die Meisterprüfung als Bestellungs voraussetzung ist verfassungswidrig, weil sie eine unnötige, übermäßige Forderung ist :

Wenn nach § 11 SchfG-neu richtigerweise zur „Durchführung der Arbeiten zur Feuersicherheit“ bereits die „Gesellen“-Qualifikation ausreicht, dann ist nicht ersichtlich, warum als Bestellungs voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 SchfG-neu eine „bestandene Meisterprüfung“ gefordert sowie in § 13 SchfG-neu die Feuerstättenkontrolle und in § 14 SchfG-neu die Feuerstättenabnahme dem „Betriebsleiter“ zugeordnet wird. Der Geselle hat durch seine laufenden Kehrbesuche vor Ort i.d.R. doch die größere praktische Erfahrung (jedenfalls bei den von ihm

besuchten Häusern). Vergleiche im Übrigen oben am Ende des allgemeinen Teils.

Zu § 4 Nr.5

Auch der Nachweis „geordneter Vermögensverhältnisse“ erscheint übermäßig und ist daher abzulehnen. Geordnete Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Bestellung geben keinerlei Gewähr dafür, dass diese geordneten Vermögensverhältnisse bestehen bleiben. Welche Folgen sollte solche eine Änderung der Vermögensverhältnisse haben?

Er wäre allenfalls dann akzeptabel, wenn man sehr strenge Maßstäbe an die persönliche Unabhängigkeit der Kehrbezirkseinhaber - gerade auch in finanzieller Hinsicht - anlegen könnte. Dies ist aber nach dem hier im Diskussionsentwurf vertretenen wirtschaftlichen Modell gerade nicht der Fall : Die Kehrbezirkseinhaber sind zu rd. 90 % ( !! ) wirtschaftlich von anderen Einkünften abhängig, die sie in vielfältige Interessenkonflikte und in Abhängigkeiten zu jenen bringen, welche sie im öffentlichen Interesse doch kontrollieren sollen (vgl. im Einzelnen oben im allgemeinen Teil). Es liegen also - gewollter Maßen - keine „geordneten Verhältnisse“ wirtschaftlicher Art vor, die Unabhängigkeit garantieren könnten. Da erübrigt sich jede Frage nach „geordneten Vermögensverhältnissen“.

Zu § 5 Abs. 1

Hier ist zwar die Rede von einer Ausschreibung der Kehrbezirke „auf der Grundlage eines objektiven Verfahrens“ und einer „Beurteilung der zu erwartenden Leistungsfähigkeit des Betriebs“.

Welches aber die Maßstäbe dieses Verfahrens im Einzelnen sind und welches vor allem die Kriterien und ihre Gewichtung für einen Zuschlag bei der Vergabe des Kehrbezirks sind fehlt völlig.

Nach Fortfall der früheren Bewerberliste müssen hier klare Verhältnisse geschaffen werden. In dieser Form kann die Ausschreibungsregelung weder vor deutschem Verfassungsrecht noch vor europäischem Recht bestehen. Willkür und Mauschelei sind vorprogrammiert.

Zu §§ 5 u. 6

Wenn im Vergabeverfahren einerseits - wie in § 5 Abs. 1 S. 4 SchfG-neu vorgesehen - ein „Organisationskonzept“ sowie gegebenenfalls weitere Betriebsinterna der Bewerber offengelegt werden sollen, um die Bewerber besser vergleichen und den - nach noch zu benennenden Kriterien - besten Bewerber auswählen zu können, dann muss gewährleistet sein, dass die vertraulichen Informationen und Daten nicht möglicherweise in die Hände von Konkurrenten gelangen.

Eine Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen - wie in § 6 SchfG-neu vorgesehen - in einem „Kehrbezirksvergabeausschuss“ ist hiermit unvereinbar. Dem Ausschuss müssten nämlich alle wesentlichen Unterlagen offengelegt, Daten und Informationen übermittelt werden.

**Vertraulichkeit kann nur gesichert sein, wenn die Vergabe ein reines Internum der vergebenden Behörde ist !**

Im übrigen dürfen keine Verbände herausgehoben werden. Offensichtlich fehlen bei den in den §§ 5 u. 6 SchfG-neu genannten Verbänden die Konkurrenten der Schornsteinfeger aus anderen Gewerben, insbesondere dem Bereich Heizung und Sanitär, die ein genauso legitimes Interesse an Mitsprache bzw. Anhörung haben wie z.B. die zu kontrollierenden Eigentümer und Mieter. Die Konkurrenten müsste man gegebenenfalls auch hinzuziehen und zwar - wie bei allen Verbänden - nur im Rahmen bloßer Anhörungen (ohne Übermittlung der vertraulichen Informationen der Bewerber).

Zu § 8 Abs. 1

Die Bestellungsfrist von fünf Jahren verringert einerseits die Wirkung des Kehrbezirksmonopols und ist insoweit positiv.

Andererseits verstärkt sie gerade die negativen Wirkungen des im Entwurf vorgestellten wirtschaftlichen Modells. Die Position der Kehrbezirkseinhaber ist sehr unsicher, alle fünf Jahre grundlegend bedroht. Sie müssen sich daher auf jeden Fall ein sicheres wirtschaftliches Standbein außerhalb sichern, welches sie und ihre Familie gegebenenfalls auch alleine tragen kann.

Die Kehrbezirkstätigkeit ist somit eine reine Nebentätigkeit und entsprechend nachrangig. Was soll man da schon an Qualität, Sorgfalt, Engagement und vor allem an Neutralität erwarten? Nur wenig. Der wirtschaftliche Wettbewerb unter einer Vielzahl freier Wettbewerber um das Erbringen von Schornsteinfegerleistungen ist wohl eher geeignet, zu befriedigenden Ergebnissen zu führen.

Zu § 8 Abs. 2

Hier fehlen zunächst Vorkehrungen für einen Rechtsformwechsel des Kehrbezirkseinhabers während der Zeit seiner Bestellung.

Die Regelung über die Altersgrenze muss ersatzlos gestrichen werden.

Das Alter des Bewerbers ist selbstverständlich bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ebenso zu berücksichtigen wie die - ja absehbare - Tatsache, dass er im Laufe der Beststellungszeit den 65. Geburtstag erreicht. Bestehen nach den - noch zu benennenden - Kriterien für die Bestellung keine Bedenken gegen eine Bestellung, so kann ein Passieren der Altersgrenze „65 Jahre“ als solches keine Rolle spielen.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass ganz allgemein auch das Alter grundsätzlich keine Berechtigung zur Diskriminierung gibt (so vor langem bereits der US-Verfassungsgerichtshof). In einer in den nächsten Jahrzehnten stark alternden Gesellschaft wie der deutschen sollte man sich dies rechtzeitig bewusst machen.

- Zu § 10 Hier gilt das oben zu § 1 Abs. 2 SchfG-neu Ausgeführte entsprechend. Wesentliche Einzelheiten der Vergabeentscheidung können nicht zur Disposition der Länder stehen.
- Zu § 11 S. 1 Nicht nur der Nachweis durch eine „Gesellenprüfung oder eine entsprechende staatliche oder staatlich anerkannte Abschlussprüfung im Schornsteinfegerhandwerk“ sollte hier anerkannt werden sondern auch der Nachweis vergleichbarer Kenntnisse. Sonst werden vor allem die Bürger aus anderen EU-Staaten sowie Deutsche, die sich dort länger aufgehalten haben, deutlich benachteiligt.
- Im übrigen gilt hier das oben im allgemeinen Teil und zu § 4 Nr. 2 SchfG-neu bereits Ausgeführte:  
Aus § 11 SchfG-neu ergibt sich die Verfassungswidrigkeit (und daher auch EU-Rechtswidrigkeit) des Meisterzwangs im Schornsteinfegerhandwerk im Allgemeinen und bei der Bestellung von Kehrbezirksinhabern / Bezirksschornsteinfegern im Besonderen.
- Wenn nach § 11 SchfG-neu richtigerweise zur „Durchführung der Arbeiten zur Feuersicherheit“ bereits die „Gesellen“-Qualifikation ausreicht, dann ist nicht ersichtlich, warum als Bestimmungsvoraussetzungen nach § 4 Nr. 2 SchfG-neu eine „bestandene Meisterprüfung“ gefordert sowie in § 13 SchfG-neu die Feuerstättenkontrolle und in § 14 SchfG-neu die Feuerstättenabnahme dem „Betriebsleiter“ zugeordnet wird. Der Geselle hat durch seine laufenden Kehrbesuche vor Ort i.d.R. doch die größere praktische Erfahrung (jedenfalls bei den von ihm besuchten Häusern).
- Zu § 12 Abs. 1 Die Verpflichtung der Eigentümer behindert den Wettbewerb und begünstigt die Kehrbezirksinhaber bei der Übernahme von Kehrleistungen. Denn die Nachweispflicht für den Eigentümer - die ihn nur bei der Beauftragung Dritter trifft - veranlasst ihn, aus Gründen der Bequemlichkeit den Kehrbezirksinhaber zu wählen
- Wettbewerbsneutral und daher vorzuziehen wäre es, die Nachweispflicht nach § 12 Absatz 1 SchfG-neu dem Dritten aufzuerlegen, der die Arbeiten an Stelle des Kehrbezirksinhabers ausführt.
- Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste dann allerdings auch der Kehrbezirksinhaber ein Protokoll nach § 12 Abs. 1 S. 3 SchfG-neu erstellen und in seine Akten aufnehmen, aus dem sich dann z.B. ergibt, ob er selbst die Arbeiten erledigt hat oder sein Geselle.
- Zu § 13 Abs. 1 Diese Arbeiten dem Betriebsleiter vorzubehalten ist überzogen und unverhältnismäßig.
- Wenn nach § 11 SchfG-neu richtigerweise zur „Durchführung der Arbeiten zur Feuersicherheit“ bereits die „Gesellen“-Qualifikation

ausreicht, dann ist nicht ersichtlich, warum als Bestellungs voraussetzungen nach § 4 Nr. 2 SchfG-neu eine „bestandene Meisterprüfung“ gefordert sowie in § 13 SchfG-neu die Feuerstättenkontrolle und in § 14 SchfG-neu die Feuerstättenabnahme dem „Betriebsleiter“ zugeordnet wird. Der Geselle hat durch seine laufenden Kehrbesuche vor Ort i.d.R. doch die größere praktische Erfahrung (jedenfalls bei den von ihm besuchten Häusern).

Zu § 13 Abs. 2

Einen Benennug anzuhörender Verbände sollte auch hier unterbleiben. Hier fehlen offensichtlich die Konkurrenten der Schornsteinfeger, insbesondere das Sanitär- und Heizungsgewerbe sowie die Produzenten von Feuerstätten etc. .  
Aus ihrer Anhörung kann sich insbesondere ergeben, dass bestimmte, von Seiten der Schornsteinfeger - aus nahe liegenden Gründen - gewünschte Überprüfungen überhaupt nicht oder nur in wesentlich größeren Abständen nötig sind.

Zu § 14 Abs. 3

Eine solche Stilllegung sollte - bis auf seltene Ausnahmefälle - der zuständigen Behörde vorbehalten bleiben. Der Eingriff ist qualitativ zu schwerwiegend und kann große wirtschaftliche Folgen haben.

Aus dem gleichen Grunde muss hier unbedingt klargestellt werden, wer im Falle einer eventuell unberechtigten Stilllegung für die Folgen haftet, die öffentliche Hand oder eine - obligatorisch abzuschließende ?? - Haftpflichtversicherung des Schornsteinfegers?

Zu §§ 16 u.17

Die Regelung über die „Gebühren“ sollte v o r der Erwähnung sonstiger „Entgelte“ erfolgen.

Bei dem Text über die Gebühren kann es sich jetzt nur noch um eine „Überprüfungsgebührenordnung“ handeln, da das Kehren ja eine freie, im Wettbewerb stehende Tätigkeit ist, deren Preisgestaltung auch nicht indirekt über bestimmte Sätze in einer staatlichen Regelung beeinflusst werden sollte.

Soweit im Rahmen einer Feuerstättenkontrolle faktisch eine Kehrung mit erfolgt, sollte dies immer in der Prüfungsgebühr mit enthalten sein.

Unter den anzuhörenden Verbänden sind auch die Konkurrenten der Schornsteinfeger, insbesondere das Sanitär- und Heizungsgewerbe sowie die industriellen Produzenten von Feuerstätten etc. aufzunehmen.

Aus ihrer Anhörung kann sich insbesondere ergeben, dass bestimmte, von Seiten der Schornsteinfeger - aus nahe liegenden Gründen - gewünschte Gebührensätze überhöht sind.

Zu §§ 19 - 42

Es ist bemerkenswert, dass die Regelungen über die Zusatzversorgung der Kehrbezirkseinhaber / Bezirksschornsteinfeger mit deutlichem Abstand den größten Teil des gesamten

Gesetzestextes ausmachen. Hier wird der Schwerpunkt der Regelung deutlich.

Es wurde aber Eingangs bereits darauf hingewiesen, dass die Erhaltung der Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfeger auf dem gegenwärtigen Stand kein legitimes Ziel ist, das die vorgesehene Einschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 - 55 EG-Vertrag; früher Art. 59 - 66) durch den Fortbestand der Kehrbezirksmonopole rechtfertigen könnte.

Es wäre vielmehr besser, diese Zusatz-Versorgung - wie seinerzeit im Jahre 1992 die Handwerkerversicherung - mit der allgemeinen Rentenversicherung nach dem SGB VI zu verschmelzen.

Zu § 43

Es erscheint erheblich überzogen, bereits bei Fahrlässigkeit ein Bußgeld anzudrohen. Dies sollte entfallen.

Ein Bußgeld in Fragen des Betretungsrechts anzudrohen erscheint aus den oben zu § 2 Abs. 4 SchfG-neu ausgeführten Gründen (Verfassungswidrigkeit) gleichfalls nicht richtig. Absatz 1 Nr. 2 sollte daher entfallen.

Artikel 4 Abs. 2

Es gibt keinen Grund die Verwandtschaft von Schornsteinfegern und Installateur und Heizungsbauern auf die Wartung zu beschränken. Solange die Kontrollaufgaben nicht zu einem Interessenkonflikt für die Schornsteinfeger führen muss ihm jegliche Arbeit des Installateur und Heizungsbauerhandwerks erlaubt werden.

Da es generell keine hinreichende Begründung für den Meisterzwang für das Installateur und Heizungsbauerhandwerk gibt, kann insbesondere auch dem Schornsteinfeger nicht verwehrt werden alle Tätigkeiten dieses Handwerks auszuüben.